



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Indonesien

Usman Hamid

<https://doi.org/10.48604/ct.340>

Eingereicht am: 2023-03-10

Eingestellt am: 2023-03-10

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

LÄNDERBERICHTE INDONESIEN

52

Autor:

Usman Hamid

Usman Hamid ist indonesischer Exekutivdirektor von Amnesty International. Im Jahre 2016 hat er ein Postgraduiertenprogramm am Institut für politischen und sozialen Wandel der Australian National University abgeschlossen. Zuvor war Usman Hamid als Menschenrechtsaktivist, Berater und Wissenschaftler in verschiedenen Einrichtungen und Projekten tätig.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte
und Religionsfreiheit

Zitervorschlag:

Hamid, Usman, Religionsfreiheit: Indonesien,
hrsg. vom Internationalen Katholischen
Missionswerk missio e. V. (Länderberichte
Religionsfreiheit 52), Aachen 2021.

*Aus dem Englischen übersetzt
von Meike Neebuhr.*



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: INDONESIEN

Liebe Leserinnen und Leser,

Indonesien ist mit seinen mehr als 17.000 Inseln der größte Inselstaat der Welt. Die südostasiatische Nation ist darüber hinaus das Land mit der weltweit größten Anzahl an Muslimen. Mehr als 86 Prozent der knapp 270 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner des Archipels sind muslimischen Glaubens. Lange Zeit galt Indonesien als Vorzeigeland mit Blick auf das Zusammenleben von Angehörigen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften. Seit einigen Jahren gewinnen jedoch islamistische Strömungen an Einfluss.

Zum zurückliegenden Jahreswechsel wurde die Gefahr durch den religiösen Extremismus in besonderer Weise sichtbar: Sowohl der indonesische Staat als auch zivilgesellschaftliche Organisationen im Land ergriffen während des Weihnachts- und Neujahrsfestes besondere Sicherheitsmaßnahmen, um die Besucherinnen und Besucher christlicher Kirchen zu schützen. Denn in den vergangenen Jahren wurden christliche Gotteshäuser wiederholt zum Ziel islamistisch

motivierter Anschläge. Zugleich zeigte sich in diesen Tagen eine besondere interreligiöse Solidarität: In einigen Regionen unterstützte eine große Anzahl muslimischer Jugendlicher zum wiederholten Male die örtlichen Sicherheitskräfte bei der Bewachung christlicher Gotteshäuser.

Wird die Lage der Religionsfreiheit in Indonesien untersucht, so spielen nicht nur islamistische Anschläge eine Rolle. Auch die Blasphemiegesetzgebung im Land sorgt immer wieder international für Aufsehen. Insbesondere den Fall „Ahok“ werten Beobachter als Beleg für den zunehmenden Einfluss eines radikalen Islam in Indonesien. Als erster Christ hatte Basuki Tjahaja Purnama, bekannt als Ahok, das Amt des Gouverneurs von Jakarta bekleidet. Im Mai 2017 verurteilte ein Gericht ihn wegen angeblicher Beleidigung des Koran zu zwei Jahren Haft.

Der vorliegende Länderbericht von *missio* nimmt diese und andere Konflikte, die mit dem Recht auf Religionsfreiheit

in Verbindung stehen, in den Blick. Als Nationaldirektor von Amnesty International setzt der Autor Usman Hamid sich dafür ein, dass die indonesische Regierung diskriminierende Gesetze und Praktiken aufhebt sowie der religiös motivierten Gewalt innerhalb der Gesellschaft entgegenwirkt.

Pfarrer Dirk Bingener
missio-Präsident

INHALT

INDONESIEN:
GESCHICHTE,
POLITIK,
GESELLSCHAFT

8

RELIGIONS-
GEMEIN-
SCHAFTEN
IM LAND

12

VÖLKER-
RECHTLICHER
RAHMEN

14

RELIGIONS-
FREIHEIT
KONKRET

17

FAZIT

33

Nationalrechtlicher Rahmen

17

Verletzungen der Religionsfreiheit durch
staatliche und nichtstaatliche Akteure

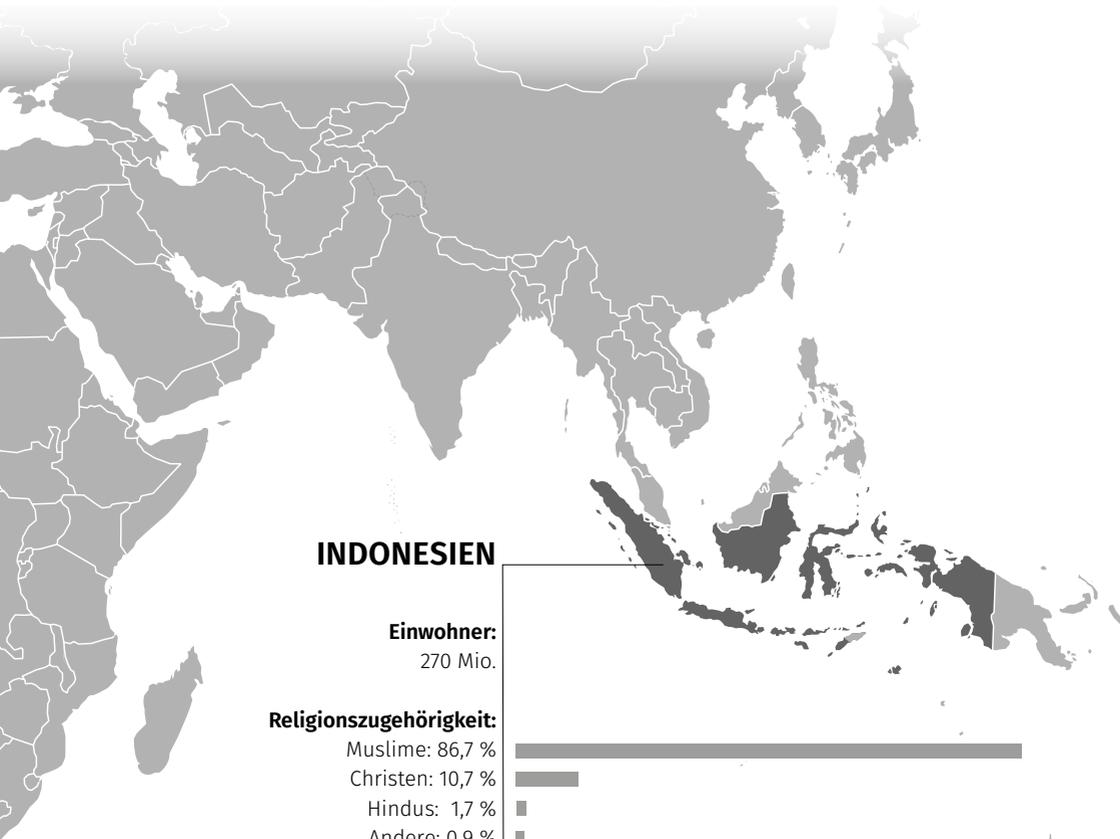
20

- Staatliche Anerkennung und Registrierung 20
- Blasphemiegesetze 21
- Gebetsstätten 22
- Diskriminierung der Ahmadiyya 24
- Diskriminierung und Gewalt gegen religiöse Minderheiten 25
- Kontroversen um religiöse Aktivitäten 26

Dialogpotential

28

- Anmerkungen 36
- Erschienene Publikationen 38



Quelle: Ministry of Religious Affairs of the Republic of Indonesia (Kementerian Agama, Republik Indonesia), unter: <https://data.kemenag.go.id/agamashboard/statistik/umat> (Stand: 08.12.2020).

INDONESIEN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

In Indonesien leben 270 Millionen Menschen verteilt auf 34 Provinzen. Die Hauptstadt Jakarta zählt rund 11 Millionen Einwohner, wobei an Werktagen zahlreiche Pendler von außerhalb der Stadt hinzukommen. Indonesiens Vielfalt zeigt sich in seiner langen Geschichte, seiner reichen Kultur, den Traditionen und Bräuchen sowie seiner Kunst und den vielen Sprachen der Inselbewohner. Bei der Volkszählung 2010 gaben 79 % der Indonesier eine Regionalsprache als Muttersprache an. Je nach Definition wird geschätzt, dass Indonesien zwischen 250 und 750 Sprachen beheimatet, die von über 600 verschiedenen ethnischen Gruppen gesprochen werden – jede davon kann auf ganz eigene materielle und immaterielle kulturelle Praktiken zurückgreifen. Die größten ethnischen Gruppen sind mit 40 % Javaner und mit 15,5 % Sundanesen.¹

Indonesien und Teile Indonesiens wurden zu unterschiedlichen Zeiten von den Portugiesen, den Niederländern, den Briten, den Franzosen und den Japanern kolonisiert (durch Letztere während des Zweiten Weltkriegs). Die Portugiesen konnten als erste europäische Kolonialmacht in der Region Fuß fassen und eroberten 1511 den Stadtstaat Malakka (Malaiische Halbinsel). Zu jener Zeit hatte ein Großteil des indonesischen Archipels die Herrschaft und den Einfluss hinduistischer, buddhistischer und muslimischer Königreiche und Sultanate erlebt. Zu den bekanntesten gehören das Königreich Srivijaya in Südsumatra sowie die Königreiche Mataram und Majapahit auf der Insel Java. Während die meisten Herrscher oft nur kleine und lokal begrenzte Gebiete beherrschten, ist davon

auszugehen, dass Majapahit in Ostjava seinen Einfluss gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf das Gebiet des heutigen Indonesiens ausdehnen konnte.

Aufgrund seiner strategisch günstigen maritimen Lage wurde der indonesische Archipel zu einem Ort für Händler aus Indien und China. Mit dem Versuch der europäischen Mächte, den Handel mit Pfeffer, Nelken und Muskatnuss unter ihre Kontrolle zu bringen – zunächst angeführt von den großen Handelsgesellschaften der Niederländer (Vereinigter Niederländischer Ostindien-Kompanie – VOC) und der Briten (*British East India Company* – BEIC) –, begann auch der Wettstreit um territoriale Kontrolle. Als die niederländische Regierung im Jahr 1800 die Kolonialverwaltung von Niederländisch-Ostindien übernahm, hatte die VOC bereits fast 200 Jahre lang die Kontrolle über das Gebiet des heutigen Indonesiens ausgeübt.

Indonesisch, eine Form der malaiischen Sprache, war als Verkehrs- und Handelssprache des indonesischen und malaiischen Archipels verwendet worden und wurde zur Sprache der Kolonialherrschaft. Mit der Intensivierung und Ausweitung der Kolonialverwaltung stieg auch der Bedarf an indonesischen Verwaltern. Um 1928 übernahm eine aufkommende nationalistische Bewegung Indonesisch als Nationalsprache eines freien und unabhängigen Indonesiens und es gelang ihr, die verschiedenen ethnischen, sprachlichen und religiösen Gruppen des Archipels zusammenzubringen und im Kampf gegen den Kolonialismus zu vereinen. Am 17. August 1945 erklärte Präsident Sukarno nach der Kapitulation der Japaner im Zweiten Weltkrieg die Unabhängigkeit Indonesiens. Obwohl viele der Meinung waren, dass der Islam zur Staatsreligion des jungen unabhängigen Indonesiens erklärt werden sollte, wurde ein Kompromiss erzielt: Indonesien wurde als säkularer Staat gegründet, der unter anderem auf dem Prinzip des Glaubens an einen Gott und auf dem Prinzip „Einheit in Vielfalt“ basiert.

Die Einführung des Islam kann in dem heute größtenteils von Muslimen bevölkerten Land bereits auf Händler aus dem Nahen Osten zurückverfolgt werden, die im späten siebten Jahrhundert über Indien in das Gebiet kamen. Die Verbreitung der islamischen Lehre setzte hingegen erst sechshundert Jahre später ein, als einige lokale Machthaber auf Sumatra begannen, die Religion

Wettstreit um territoriale Kontrolle

Indonesisch als Sprache der Kolonialherrschaft und später eines unabhängigen Indonesiens

Präsident Sukarno erklärt am 17. August 1945 Unabhängigkeit

Säkularer Staat und Prinzip des Glaubens an einen Gott

Handelsbeziehungen sorgen für Verbreitung des Islam

Vielzahl von Sprachen und ethnischen Gruppen

Vor Kolonialisierung hinduistische, buddhistische und muslimische Königreiche und Sultanate

anzunehmen. Islamgelehrte und Sufi-Mystiker kamen im Zuge von Handelsbeziehungen und nicht durch kriegerische Eroberung nach Indonesien und trugen zur Einführung des Islam in vielen weiteren Monarchien in der Region bei.²

Hinduismus,
Buddhismus und
lokale Religionen

Vor der Ankunft des Islam praktizierten die Bewohner des Archipels Hinduismus, Buddhismus und es kam zur Vermischung mit lokalen Religionen wie dem Animismus. Viele Indonesier hängen auch heute noch diesen Glaubensrichtungen an, so auch die Balinesen. Unter dessen hat sich das Christentum durch die europäische Missionsarbeit des späten 19. und des frühen 20. Jahrhunderts verbreitet.³

Christentum und
europäische Mission

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde Indonesien als standhafter Verfechter der Pressefreiheit in Südostasien gefeiert, jedoch macht das Land nach einer Phase der Stagnation derzeit Rückschritte was die Demokratie angeht. Mehrere Demokratie-Indizes zeigen rückläufige Trends bei den politischen und zivilen Freiheiten.⁴ Diese Rückschritte sind im Kontext einer politischen Polarisierung zu sehen – verursacht auch durch die beiden zunehmend spaltenden Parlamentswahlen der Jahre 2014 und 2019, bei denen sich selbst Anhänger pluralistischer Ideale für nicht-demokratische Lösungen von Problemen aussprachen.

Rückschritte in der
Demokratie

Während sich konservative Tendenzen verstärken, ist die religiöse Toleranz in Indonesien zunehmend gefährdet.⁵ Angestachelt durch die hasserfüllte Rhetorik der politischen Eliten wurden unter anderem in Jakarta, Westjava und Ostjava von verschiedenen Bürgerwehren im Namen der Religion Gewalttaten verübt.⁶ Zusätzlich wird die Situation dadurch verschlimmert, dass intolerante Bestrebungen von Seiten religiöser Autoritäten und der Regierung durch die Anwendung des Blasphemiegesetzes und den Erlass von Gesetzen und Verordnungen unterstützt werden, in denen der Häresie beschuldigte religiöse Minderheiten verurteilt werden.

Religiöse Toleranz
gefährdet

Hinsichtlich der Hilfsbereitschaft und der Unterstützung gemeinnütziger Organisationen ist Indonesien hingegen ein vielversprechendes Land. Die britische Stiftung *Charities Aid Foundation* (CAF) hat Indonesien als großzügigstes Land der Welt bezeichnet. Die Stiftung bewertete mindestens 146 Länder in drei Bereichen: Zeiteinsatz in gemeinnützigen Organisationen, Geldspenden und Hilfsbereitschaft gegenüber Fremden. An der Umfrage beteiligten

Gemeinnützige
Organisationen,
Spenden- und Hilfs-
bereitschaft

sich weltweit über 150.000 Personen. In der Corona-Krise haben viele Indonesier karitatives Engagement gezeigt, beispielsweise durch digitales Crowdfunding, um Gelder für benachteiligte Gruppen und Akteure zu sammeln, die an der Bekämpfung der Pandemie beteiligt sind.⁷

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Sechs anerkannte
Konfessionen

Indonesien ist eines der Länder mit der größten Religionsvielfalt der Welt, das religiöse Pluralität anerkennt. So werden die sechs Religionen bzw. Konfessionen Islam, Protestantismus, Katholizismus, Hinduismus, Buddhismus und Konfuzianismus offiziell anerkannt. Einer der Gründe für diese Anerkennung ist die Tatsache, dass die indonesische Bevölkerung diesen Religionen im Laufe ihrer Geschichte angehörte bzw. noch angehört. Folglich kommen diese Religionsgemeinschaften in den Genuss von staatlicher Unterstützung und staatlichem Schutz. Dies beinhaltet das Recht, Gebetsstätten zu errichten und die jeweilige Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben. Trotz der Tatsache, dass einige Gemeinschaften anderen Weltreligionen wie Bahaitum, Judentum, Zoroastrismus, Shintoismus und Daoismus angehören, schützt das Gesetz nur die oben genannten Religionsgemeinschaften. Obwohl Indonesien das Land mit der größten muslimischen Bevölkerung der Welt ist, handelt es sich weder um einen säkularen noch um einen theokratischen Staat; der Staat basiert nicht auf einer bestimmten Religion, sondern auf der Vorstellung von dem einen und einzigen Gott. Das Prinzip der „All-Einen Göttlichen Herrschaft“ ist das erste der Fünf Prinzipien (*Pancasila*), die in der Verfassung grundgelegt sind. Die Gründer des Staates hatten dieses Prinzip anstelle eines spezifischeren Glaubensbekenntnisses an den Gott des Islam, der Religion der überwiegenden Mehrheit der indonesischen Bevölkerung, aufgenommen. Es war ein Kompromiss, der darauf abzielte, die

Staatliche Unterstüt-
zung und Schutz

Prinzip der „All-
Einen Göttlichen
Herrschaft“ als Teil
der Pancasila

Anerkennung von Religion im Staat hervorzuheben, jedoch gleichzeitig zu vermeiden, dass der Islam Staatsreligion wurde.⁸

Von den insgesamt 270 Millionen Einwohnern Indonesiens sind 86,7 % oder rund 231 Millionen Muslime, 7,6 % oder rund 20 Millionen Protestanten, 3,12 % oder rund 8 Millionen Katholiken, 1,74 % oder rund 4,6 Millionen Hindus, 0,77 % oder rund 2 Millionen Buddhisten, und den kleinsten Anteil machen 0,03 % oder rund 71.000 Konfuzianer aus. 0,04 % oder rund 112.000 Einwohner gehören lokalen Glaubensrichtungen an, jedoch sind diese Daten als unzureichend anzusehen.⁹

Die Mehrheit der indonesischen Muslime sind Anhänger des sunnitischen Islam (rund 99 %), eine kleine Minderheit sind Schiiten und noch weniger sind Ahmadis. Es gibt große Gemeinschaften von protestantischen und katholischen Christen auf Flores, Kalimantan, den Molukken, in Nordsulawesi, Nordsumatra, Papua, Sumba, Westsulawesi und Westtimor. Katholische Gemeinschaften sind – historisch bedingt – in Gebieten zu finden, die von den Portugiesen besiedelt wurden, wie Flores, Sumba und Westtimor. Der größte Teil der hinduistischen Bevölkerung Indonesiens lebt auf Bali, aber auch in Westlombok ist eine große Gemeinschaft zu finden. Die meisten Anhänger des Buddhismus und des Konfuzianismus sind chinesische Indonesier, wobei die größten buddhistischen Gemeinschaften in Jakarta zu finden sind, gefolgt von Riau, Nordsumatra und Westkalimantan.

Islam ist nicht
Staatsreligion, rund
87 % Muslime

Verschiedene religi-
öse Gemeinschaften
und Konfessionen

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)¹⁰ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem Indonesien am 23. Februar 2006 beigetreten ist.¹¹ Artikel 18 des IPbPR enthält eine völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, hat Indonesien nicht unterzeichnet und ratifiziert.¹²

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt die theistischen, nicht theistischen und atheistischen Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“¹³ Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (Ziffer 5). Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen (Ziffer 11).

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die

Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.¹⁴

UN fordern Schutz religiöser Minderheiten vor Gewalt

Im Juli 2013, äußerte der UN-Menschenrechtsausschuss, ein unabhängiges Expertengremium, das mit der Überwachung der Umsetzung des IPbPR beauftragt ist, seine Besorgnis über das Versagen der Behörden, religiöse Minderheiten vor gewalttätigen Angriffen zu schützen. Er forderte die indonesischen Behörden nachdrücklich auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu schützen sowie Ermittlungen anzustellen und die Täter vor Gericht zu bringen. Im Mai 2017 bekräftigte die indonesische Regierung während eines Universellen Periodischen Überprüfungsverfahrens (*Universal Periodic Review – UPR*) des UN-Menschenrechtsrates erneut ihre Verpflichtung, Angehörige religiöser Minderheiten vor Gewalt und Verfolgung zu schützen und gegen Fälle religiöser Intoleranz vorzugehen. Jedoch werden diejenigen, die Gewalttaten gegen religiöse Minderheiten verüben, selten bestraft.

Verbot der Hassrede schließt Kritik an Religionen nicht aus

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 des IPbPR sind die Staaten dazu verpflichtet, das „Eintreten für [...] religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird“, also die sogenannte „Hassrede“, zu verbieten. Solche Verbote müssen jedoch sehr genau und streng formuliert sein, um nur Formen von Meinungsäußerung zu erfassen, die sowohl das Element des Eintretens für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass als auch das Element der Aufstachelung enthalten. Das Verbot beinhaltet nicht die Verleumdung, Beleidigung oder Kritik an Religionen, Weltanschauungen, Symbolen oder Institutionen als solchen. Der IPbPR schützt die Rechte von Einzelpersonen und in einigen Fällen auch von Personengruppen, jedoch keine abstrakten Einheiten wie Religionen, Weltanschauungen, Ideen oder Symbole.

RELIGIONS-FREIHEIT KONKRET

NATIONALRECHTLICHER RAHMEN

Die indonesische Verfassung von 1945 garantiert die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.¹⁵ Artikel 29 besagt, dass „der Staat jeder Person die Freiheit der Gottesverehrung garantiert, jeweils nach der eigenen Religion oder Weltanschauung“. In ähnlicher Weise garantiert die zweite Änderung der Verfassung von 1945, die im Jahr 2000 verabschiedet wurde, die Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. In Artikel 28E heißt es:

- >> (1) Jede Person soll frei sein, ihre Religion zu wählen und die Religion eigener Wahl auszuüben [...].
- (2) Jede Person soll das Recht auf Glaubensfreiheit haben und das Recht, die eigene Meinung und Überzeugung in Übereinstimmung mit dem eigenen Gewissen auszudrücken.

Darüber hinaus stärkt Artikel 28I Absatz 1 die oben genannten Artikel mit der Anerkennung als notstandsfeste Rechte, was bedeutet, dass der Staat diese Rechte unter keinen Umständen einschränken darf:

- >> Die Rechte auf Leben, Freiheit von Folter, Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Freiheit von Versklavung, Anerkennung als Person vor dem Gesetz und das

Recht, keinem rückwirkend geltenden Gesetz unterworfen zu werden, stellen fundamentale Menschenrechte dar, die unter keinen Umständen eingeschränkt werden dürfen.

Darüber hinaus sind diese Rechte auch im Gesetz Nr. 39/1999 über Menschenrechte geschützt. Artikel 4 des Gesetzes Nr. 39/1999 besagt:

Die Rechte auf Leben, [...], Freiheit des Individuums, Gedanken- und Gewissensfreiheit, [...] stellen Menschenrechte dar, die unter keinen Umständen eingeschränkt werden dürfen.¹⁶

Schutz der Religionsfreiheit durch Verfassung und Gesetze, dennoch Einschränkungen

Trotz dieses ausdrücklichen Schutzes durch Verfassung und Gesetz unterliegen die Rechtsgarantien einer weiten Auslegung und es ist zu Einschränkungen gekommen, die außerhalb der in internationalen Menschenrechtsnormen zulässigen Grenzen liegen. Artikel 28J Absatz 2 der Verfassung und Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 39/1999 über Menschenrechte sehen vor, dass die Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit durch andere gesetzlich festgelegte Erwägungen, darunter Moral, religiöse Werte, Sicherheit und öffentliche Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft, eingeschränkt werden kann.

Schutz „religiöser Werte“ kein legitimer Grund für Einschränkungen

Im Gegensatz dazu erkennt Artikel 18 des IPbPr „religiöse Werte“ nicht als legitimen Grund für die Verhängung von Einschränkungen an. Obwohl dieser Artikel bestimmte Einschränkungen für die Bekundung der eigenen Religion oder Weltanschauung aus spezifischen Gründen, einschließlich der öffentlichen Ordnung, zulässt, legt er fest, dass solche Einschränkungen nur zulässig sind, wenn sie einer strengen Prüfung der Notwendigkeit standhalten.

Die Anwendbarkeit von Artikel 28J Absatz 2 zur Einschränkung der Menschenrechtsbestimmungen in Kapitel XA (Artikel 28A-I) der Verfassung wurde vom Verfassungsgericht in zwei wichtigen Entscheidungen bestätigt: Zunächst in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2007 über die Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe gemäß dem Gesetz über Betäubungsmittel (Nr. 22/1997) und erneut in seiner Bestätigung des Blasphemiegesetzes (Nr. 1/PNPS/1965) nach seiner gerichtlichen Überprüfung im Jahr 2010.¹⁷

Der Schutz der öffentlichen Ordnung, der im IPbPr als zulässiger Grund für die Einschränkung bestimmter Rechte anerkannt ist, wurde vom Verfassungsgericht weit ausgelegt, indem es feststellte, dass das Verbot der Veröffentlichung abweichender Auslegungen der in Indonesien ausgeübten Religionen eine Präventivmaßnahme zur Vorbeugung eines möglichen „horizontalen Konflikts“ oder „sozialer Uneinigkeit“ in der Bevölkerung sei.

Im Hinblick auf die „öffentliche Ordnung“ als Grund für die Einführung bestimmter Einschränkungen unterstreicht das Prinzip 22 der Syrakus-Prinzipien, die im Jahr 1984 auf einer hochrangigen internationalen Konferenz angesehenen unabhängiger Experten im Völkerrecht verabschiedet wurden, dass

„[d]er Ausdruck ‚öffentliche Ordnung (ordre public)‘, wie er im Pakt verwendet wird, als Summe von Regeln definiert werden kann, die das Funktionieren der Gesellschaft gewährleisten, oder als Gesamtheit von Grundsätzen, auf denen die Gesellschaft beruht. Die Achtung der Menschenrechte ist Teil der öffentlichen Ordnung (ordre public)“.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 über die gerichtliche Überprüfung des Blasphemiegesetzes sind die Argumente des Verfassungsgerichts auch vom Parlament benutzt worden, um die Aufnahme von Bestimmungen zur Blasphemie in eine Reihe anderer Gesetze, auf die in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels noch näher eingegangen wird, zu rechtfertigen. Mit diesen Bestimmungen wird die friedliche Ausübung der Rechte auf freie Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit unter Strafe gestellt.

Schutz der öffentlichen Ordnung unterliegt als Grund für Einschränkungen strengen Kriterien

VERLETZUNGEN DER RELIGIONS- FREIHEIT DURCH STAATLICHE UND NICHTSTAATLICHE AKTEURE

Staatliche General-
direktionen beraten
und beaufsichtigen
Religionsgemein-
schaften

Das indonesische Ministerium für religiöse Angelegenheiten besteht aus verschiedenen Generaldirektionen, die die anerkannten Religionsgemeinschaften beraten und beaufsichtigen. Jede Generaldirektion unterhält Beziehungen zu den religiösen Organisationen, die die Religionen auf lokaler und nationaler Ebene repräsentieren. Die Generaldirektionen sind zudem dafür verantwortlich, die Entwicklung aller religiösen Organisationen regelmäßig zu überwachen.

Staatliche Anerkennung und Registrierung

Bis 2017 verpflichtender Eintrag einer der sechs Religionen in Personalausweis

Bis zum Jahr 2017 waren alle indonesischen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, im Personalausweis unter Religion eine der sechs anerkannten Religionen eintragen zu lassen. Der Ausweis gilt als Primärnachweis der indonesischen Staatsbürgerschaft und ermöglicht den Zugang zu Bürgerrechten und öffentlichen Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat für die Bürgerrechte des Betroffenen gravierende Folgen, darunter die Verweigerung der Ausstellung von Geburtsurkunden für Kinder, von Heiratsurkunden für Paare oder der Umstand, dass Betroffene stigmatisiert und diskriminiert werden. Viele Indonesier mit Zugehörigkeit zu anderen als den sechs anerkannten Religionen mussten sich formell an die Vorschrift halten oder sogar zu einer der Religionen wechseln, um Zugang zu diesen Grundrechten und Lebensgrundlagen zu erhalten.

Entsprechendes Feld darf nun leer bleiben

Im Jahr 2017 hat das Verfassungsgericht entschieden, dass Bürgerinnen und Bürger das entsprechende Feld leer lassen dürfen. Dies gilt für diejenigen, deren Religion noch nicht anerkannt ist, so auch für Anhänger von lokalen Glaubensrichtungen (*aliran kepercayaan*) oder spirituellen Glaubensvorstellungen (*aliran kebatinan*), die von ihren Vorfahren stammen.¹⁸

Diese Politik der staatlichen Anerkennung bedeutet, dass der Staat darüber entscheidet, welche Religions- und Glaubensgemeinschaften unterstützt, finanziert oder geschützt werden.

Der Umstand, dass es keine klare Definition von Religion, Glauben und Weltanschauung gibt, führt zu sozialen Spannungen zwischen Mehrheits- und Minderheitsreligionen, wobei nicht anerkannte Religionen und Weltanschauungen leichthin als abweichend oder häretisch betrachtet werden.

Soziale Spannungen durch fehlende Definition von Religion, Glaube, Weltanschauung

Blasphemiegesetze

Trotz einiger positiver Entwicklungen in puncto Menschenrechte in Indonesien wird die Religionsfreiheit weiterhin von Seiten des Staates untergraben. Auf der Basis von Gesetzen zur Verleumdung der Religionen kommt es zur Kriminalisierung durch die Behörden. Als Beispiel sei das Gesetz Nr. 1/PNPS/1965 zur Verhinderung von religiösem Missbrauch und/oder Verleumdung genannt, das im Jahr 1965 nach dem Militärputsch eingeführt wurde, der General Suharto an die Macht brachte. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Blasphemiegesetzes sind auch im indonesischen Strafgesetzbuch enthalten, so in Artikel 156 und Artikel 156a. Auf der Grundlage der beiden Artikel wurden Menschen für bis zu fünf Jahre inhaftiert, nur weil sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung oder auf Gedanken-, Gewissens- oder Religionsfreiheit friedlich ausgeübt haben; diese Rechte stehen ihnen gemäß der internationalen Menschenrechtsnormen und selbst gemäß der indonesischen Verfassung und dem Gesetz Nr. 39/1999 über Menschenrechte zu.

Inhaftierungen aufgrund von Blasphemiegesetzen

Bestimmungen zum Verbot von Blasphemie sind auch im Gesetz Nr. 11/2008 über elektronische Informationen und Transaktionen enthalten. Ähnlich wie Artikel 156 des Strafgesetzbuches enthält auch das ITE-Gesetz in Artikel 27 Absatz 3 ein pauschales Verleumdungsverbot bei der Verbreitung, Übertragung oder Bereitstellung von Inhalten, die als „beleidigend und/oder verleumdend“ angesehen werden. Indes kriminalisiert Artikel 28 Absatz 2 auch die Verbreitung von Informationen, „deren Ziel es ist, unter Einzelpersonen und/oder Gruppen Hass oder Feindseligkeit zu verbreiten, die auf ethnischer Herkunft, Religion, Rasse und Intergruppen (*antargolongan*) basieren“. Diese beiden Artikel sind gegen die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verwendet worden.

Weitere Bestimmungen zum Verbot der Blasphemie

In Indonesien werden Blasphemiegesetze oft zum Nachteil von Personen angewandt, die religiösen Minderheiten angehören oder

Blasphemiegesetze gefährden religiöse Minderheiten

deren Interpretation des Islam von der Regierung nicht genehmigt ist. Es kommt vor, dass gegen diese Personengruppen aufgrund friedlicher Meinungsäußerungen Anklage erhoben wird. Amnesty International berichtet von mindestens 19 Personen, die in Indonesien zwischen Januar und Oktober 2020 wegen angeblicher Blasphemie verurteilt wurden. In *Prosecuting Beliefs: Indonesia's Blasphemy Laws*¹⁹ (Strafrechtliche Verfolgung von Glaubensvorstellungen: Indonesiens Blasphemiegesetze) wird dargelegt, wie die Blasphemiegesetze eine Verletzung der internationalen Verpflichtungen Indonesiens darstellen, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot von Diskriminierung zu respektieren und zu schützen.

Meldesystem für Häresie und Blasphemie über Smartphone-App

Die Regierung unterstützt auch weiterhin eine Smartphone-App namens Smart Pakem, über die die Bürgerinnen und Bürger Einzelpersonen oder Gruppen melden können, die sie als häretisch ansehen oder die ihrer Meinung nach Glaubensvorstellungen anhängen oder praktizieren, die als inoffizielle oder unorthodoxe Interpretation der Religion anzusehen sind.²⁰ Die Staatsanwaltschaft Jakarta startete die App im Dezember 2018 mit dem ausdrücklichen Ziel, das Häresie- und Blasphemie-Meldesystem zu vereinfachen. Verschiedene Menschenrechtsorganisationen haben die App kontinuierlich kritisiert, da sie ihrer Ansicht nach die religiöse Toleranz und Freiheit untergräbt. Laut Human Rights Watch enthält die App Angaben zu mehreren Religionsgemeinschaften und ihren Führern (darunter Ahmadi, Schiiten und Gafatar), beschreibt deren „abweichenden Lehren“ und stellt die Adressen ihrer lokalen Büros zur Verfügung.

Gebetsstätten

Viele unterschiedliche Gebetsstätten im Land

In Indonesien gibt es Hunderttausende Gebetsstätten, die zu den anerkannten Religionen gehören. Die zentrale indonesische Statistikbehörde registriert mindestens 370.000 Gebetsstätten, darunter 281.000 Moscheen für Muslime; eine Zahl, die kleinere Gebetsstätten, die sogenannten Musholla, nicht beinhaltet. Zudem gibt es mindestens 58.000 protestantische Kirchen, 12.000 katholische Kirchen, 14.000 Hindu-Tempel und mindestens 2.000 buddhistische

Tempel. Trotz dieser vergleichsweise hohen Zahlen gerät Indonesien häufig wegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Gebetsstätten weltweit in die Schlagzeilen. Insbesondere Anhänger religiöser Minderheiten innerhalb des gesamten Landes oder innerhalb einer Provinz sind davon betroffen. So ist die Errichtung von Gebetsstätten für Christen in Provinzen mit einer großen muslimischen Mehrheit, wie Westjava und Westsumatra, schwieriger als in Provinzen mit einer großen christlichen Mehrheit, wie Nordsulawesi oder Papua.

Der Bau von religiösen Gebäuden ist im Ersten Gemeinsamen Ministerialerlass des Ministers für religiöse Angelegenheiten und des Innenministers über den Bau religiöser Gebäude aus dem Jahr 2006 geregelt. Dieser Erlass ist als zu restriktiv kritisiert worden, da unter anderem vorgesehen ist, dass eine Religionsgemeinschaft 60 Unterschriften aus umliegenden Haushalten sammeln sowie nachweisen muss, dass die Gebetsstätte 90 Gläubigen dienen wird. Der Erlass sieht zudem vor, dass der Gemeinde ein Befürwortungsschreiben von der lokalen Verwaltung sowie ein Empfehlungsschreiben vom Amt für regionale Angelegenheiten und vom Forum für religiöse Harmonie (FKUB) vorliegen muss – einem interreligiösen Forum, das die religiöse Zusammensetzung einer jeden Region widerspiegelt, wobei jede Religion oder jedes Glaubenssystem möglichst von mindestens einer Person vertreten wird. All diese Schlupflöcher werden oft genutzt, um Pläne für den Bau eines religiösen Gebäudes oder auch nur für die Verlängerung einer entsprechenden Genehmigung zurückzuweisen.

Obwohl der Erlass für alle anerkannten Religionen in Indonesien gilt, sind religiöse Minderheiten besonders davon betroffen, weil der Erlass die Notwendigkeit vorsieht, die „Zustimmung“ der Mehrheit der lokalen Gemeinschaft zu erhalten. Und selbst im Falle einer Zustimmung können solche Projekte durch Beschwerden anderer Anwohner leicht ins Stocken geraten.

Einer der bekanntesten aktuellen Fälle ist der der *Yasmin Church*. Selbst als die Kirche vor dem Obersten Gerichtshof einen Prozess gewann, in dem die Rechtmäßigkeit ihrer Baugenehmigung angefochten worden war, weigerten sich die zuständigen Behörden in Bogor, Westjava, dem Urteil zur Wiederöffnung der Kirche zu fol-

Einschränkungen für religiöse Minderheiten in entsprechenden Landesteilen

Restriktiver Erlass aus dem Jahr 2006 erschwert Bau religiöser Gebäude

Zustimmung der Mehrheit der lokalen Gemeinschaft nötig

Beispiel der Yasmin Church

gen und gaben als Grund an, dass dadurch soziale Unruhen ausgelöst werden könnten. Staatliche Einrichtungen weigern sich trotz eines Urteils des Obersten Gerichtshofs zugunsten der Gemeinde auch weiterhin, Gebetsstätten wieder zu öffnen oder eine Baugenehmigung für Gebetsstätten zu erteilen. Als Begründung geben sie an, dass die religiöse Harmonie dadurch beeinträchtigt werde. Dazu gehört neben der *Taman Yasmin Indonesian Christian Church (Gereja Kristen Indonesia, GKI)* in Bogor, Westjava, auch die *Filadelfia Batak Christian Protestant Church* in Bekasi, Großraum Jakarta. Ein weiterer Fall betrifft die im folgenden Abschnitt zur Diskriminierung der Ahmadiyya beschriebene Schließung der Moschee in Tasikmalaya, Westjava.

Diskriminierung der Ahmadiyya

Die Ahmadiyya ist eine Religionsgemeinschaft, die sich als Teil des Islam sieht. Andere muslimische Gemeinschaften sind jedoch der Meinung, dass sie sich nicht an das anerkannte Glaubenssystem halten. Den Angehörigen der religiösen Minderheit der Ahmadiyya widerfahren in verschiedenen Teilen Indonesiens Diskriminierung, Einschüchterung, Zerstörung von Eigentum und Drohungen. Ihre Glaubensvorstellungen wurden von der Regierung in einem Gemeinsamen Ministerialerlass aus dem Jahr 2008 als „abweichend“ bezeichnet. Aufgrund dieses Erlasses haben mehrere Regionen politische Maßnahmen ergriffen, mit denen die religiösen Aktivitäten der Ahmadis eingeschränkt oder sogar vollkommen verboten werden. Trotz ihres Rechtsstatus als formelle Organisation in Indonesien stehen Angehörige von Ahmadiyya-Gemeinschaften im ganzen Land immer wieder vor Problemen, wie Schwierigkeiten beim Erhalt von Personalausweisen von ihrer zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde.

Im April 2020 haben die Behörden von Tasikmalaya in der Provinz Westjava die Renovierung der Ahmadiyya-Moschee verboten.²¹ Zu den involvierten Behörden zählten Staatsanwaltschaft, Polizei und Militär, die behaupteten, im Auftrag des Regenten von Tasikmalaya zu handeln.²² Der lokalen Ahmadiyya-Gemeinschaft wurde die Nutzung ihrer Moschee untersagt. In der Anordnung der lokalen Behörden hieß es, dass die Moschee dauerhaft zu schließen

und jede religiöse Aktivität darin zu unterlassen sei. Als Gründe sind in dem Erlass die Missbilligung der religiösen Praktiken der Ahmadis durch die lokale muslimische Mehrheit sowie die Gefahr größerer Proteste gegen die Ahmadis angeführt. Laut Erlass erfüllt die Moschee nicht die Anforderungen an eine Gebetsstätte. Mit der Schließung aufgrund der Behauptung, das Verbot solle weitere Unruhen verhindern, überschreiten die Behörden in drastischer Weise ihre Zuständigkeiten. Zudem verstoßen sie gegen das Gesetz und die Menschenrechtsverpflichtungen Indonesiens. In vielen weiteren Fällen werden administrative Auflagen an den Bau von Gebetsstätten als Vorwand genutzt, um Druck auf die lokalen Ahmadiyya-Gemeinschaften auszuüben.

Diskriminierung und Gewalt gegen religiöse Minderheiten

Viele weitere Beispiele zeigen, dass der Staat die Menschenrechte und die verfassungsmäßigen Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger verletzt, indem nur die anerkannten Religionen geschützt und andere Glaubensvorstellungen nicht anerkannt werden. Der Staat schränkt im Namen der religiösen Harmonie oder der öffentlichen Ordnung die freie Ausübung traditioneller Glaubensvorstellungen massiv ein.²³ Der Gemeinsame Ministerialerlass der Zentralregierung, gefolgt von Erlassen der Provinzen und Regenten, ist in der staatlichen Politik und Praxis zu einer Quelle der Diskriminierung von Minderheiten geworden. Innerhalb der islamischen Gemeinschaft sind Schiiten, Ahmadiyya oder Lia Eden als Minderheiten anzusehen. In bestimmten Gesetzen wie dem Blasphemiegesetz werden Bahai, Sikh, Daoisten, Shinto und Juden als Minderheiten angesehen. Die am schlechtesten gestellten Minderheiten sind alles in allem jedoch die nicht anerkannten lokalen Religionen und Weltanschauungen, die sich auf Überlieferungen und Vorfahren des indonesischen Volkes stützen, wie Aliran Samin, Sunda Wiwitan und Hunderte anderer Gemeinschaften.

Auch im Zeitraum zwischen Anfang 2019 und Anfang 2020 halten Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt gegen religiöse Minderheiten in Indonesien an. Dazu gehören Schließungen von Gebetsstätten sowie Angriffe auf Gebetsstätten und Häuser durch auf-

Diskriminierung,
Bedrohung,
Zerstörungen

Gemeinsamer
Ministerialerlass
von 2008 bezeichnet
Glaubensvorstellungen als
„abweichend“

Einschränkungen
bei Moscheebau und
-nutzung

Religiöse Minderheiten unter Druck, insbesondere nicht anerkannte lokale Religionen und Weltanschauungen

Gewalt durch
aufgebrachte
Menschenmengen

gebrachte Menschenmengen, wobei in einigen Fällen sogar ganze Gemeinschaften – einschließlich Kindern – aus ihren Häusern vertrieben wurden und in Notunterkünften flüchten mussten. In einigen Fällen hat die indonesische Polizei trotz vorheriger Kenntnis einer Bedrohungslage gegen religiöse Minderheiten nicht die erforderlichen Präventivmaßnahmen ergriffen, um die Angriffe zu stoppen, oder eine angemessene Anzahl von Polizisten mobilisiert, um die Gemeinschaft zu schützen. Es besteht auch die Tendenz, dass die Behörden den Minderheiten wegen ihrer „abweichenden Ansichten“ die Schuld geben, wenn es zu Angriffen auf sie kommt. Zudem finden keine ausreichenden Ermittlungen der Polizei statt, was ein erster Schritt wäre, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. In den wenigen Fällen, in denen Täter tatsächlich vor Gericht gestellt wurden, spiegelten die Anklagepunkte, für die sie verurteilt wurden, nicht die Schwere der Verbrechen wider.

Mangelnder Schutz
durch Polizei,
keine angemessene
Strafverfolgung

Kontroversen um religiöse Aktivitäten

Chinesisches Neujahrsfest in Pontianak, Kalimantan

Die Feierlichkeiten zum chinesischen Neujahr und Cap Go Meh (Laternenfest) in Pontianak lösten eine Kontroverse aus, als mindestens zwei Gruppen ziviler Organisationen gegen die Veranstaltungen protestierten – und das kurz vor den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen. Die *Pancasila Youth (Pemuda Pancasila, PP)* aus Westkalimantan und Pontianak sowie die *Union of Malay Youth Communication Forums (Persatuan Forum Komunikasi Pemuda Melayu, PFKPM)* aus Westkalimantan waren der Meinung, dass die Feierlichkeiten die Stabilität der Region gefährden würden. Der Bürgermeister von Pontianak, Edi Rusdi Kamtono, sorgte jedoch dafür, dass die Feierlichkeiten stattfinden konnten. Er ließ verlauten, dass diejenigen, die sich ihnen widersetzen würden, es mit der Stadtpolizei von Pontianak zu tun bekämen.

Proteste gegen
chinesisches
Neujahrsfest

Möglicherweise
Reaktion auf in-
tolerante politische
Narrative

Der Sozial- und Kulturforscher Thung Ju-Lan vom *Indonesian Institute of Science (Lembaga Ilmu Pengetahuan Indonesia, LIPI)* erklärte, dass der Verzicht auf die Feierlichkeiten an mehreren Orten Indonesiens eine Reaktion auf die intoleranten politischen Narrative

nach dem Prozess wegen angeblicher Blasphemie gegen den ehemaligen Gouverneur von Jakarta, Basuki Tjahaja Purnama (Ahok) war.²⁴ Obwohl das Motiv für den Protest gegen die Feierlichkeiten zum chinesischen Neujahr in Pontianak ein anderes gewesen sei, könne nicht geäußert werden, dass Ahoks Fall die Intoleranz in der Stadt verstärkt habe.

Der Minister für religiöse Angelegenheiten, Lukman Hakim Saifuddin, appellierte an alle Parteien, die unterschiedlichen Glaubensvorstellungen zu respektieren. Er führte weiter aus, dass viele Indonesier das chinesische Neujahrsfest und Cap Go Meh feiern würden, da beides sowohl kulturelle als auch religiöse Traditionen seien.

Positiver Appell
des Ministers für
religiöse Angelegen-
heiten

Diskriminierende Verordnung zum Wohnungswesen in Bantul, Zentraljava

Slamet Jumiarto (42) musste sich ein neues Zuhause suchen, weil es Nichtmuslimen aufgrund einer Verordnung verboten wurde, in einem Dorf in Bantul zu leben. Er kam der Aufforderung zwar nach, forderte die Gemeinschaft aber auf, die seit Oktober 2015 geltende diskriminierende Vorschrift zu überarbeiten, da sie nicht mit den Bürgerrechten Indonesiens vereinbar sei. Die Vorschrift lautete wie folgt:

Wohnverbot für
Nichtmuslime in
manchen Gemein-
schaften

„Im Bemühen um Kontinuität in der Wohnsituation und einen hohen Wohnkomfort müssen mehrere Bedingungen erfüllt werden. Erstens: Klausel 1 (eins) Neubürger müssen Muslime sein. Die jeweilige Religion muss dieselbe sein wie die Ideologie, der die aktuellen Bewohner von Karet anhängen. Klausel 2 (zwei) Bei allem Respekt lehnen die Bewohner von Karet Neubürger, die nichtislamischen Religionen angehören, wie in Klausel 1 beschrieben, ab. Klausel 3 (drei) Neubürger müssen bereit sein, den etablierten Bräuchen und der Kultur des Umfelds zu folgen, beispielsweise religiösen Warnungen, Zusammenarbeit, Sicherheit, Sauberkeit der Umwelt und andere. Klausel 4 (vier) Neubürger, und zwar sowohl Einwohner als auch Pensionsgäste, sind verpflichtet, ihren Aufenthaltsnachweis im Original vorzulegen (Heiratsurkunde, KTP, KK) und eine Kopie davon einzureichen.“

Der Ortsvorsteher (*Village Chief*) von Karet, Iswanto, erklärte, dass sich die Gemeinschaft auf die Verordnung geeinigt habe und sie seit 2015 in Kraft sei. Er fügte hinzu, dass die Gemeinschaft der Entscheidung bereitwillig folge. Iswanto gab jedoch zu, dass das Dorf Pleret von der Verordnung nichts wisse und sie nur in Karet umgesetzt werde. Unterdessen drängte Yoeke Indra Agung Laksana, Vorsitzender des regionalen Abgeordnetenhauses in Yogyakarta, die Verantwortlichen in Karet dazu, die diskriminierende Verordnung zu überarbeiten.

Gouverneur lässt diskriminierende Verordnungen zurücknehmen

Als Reaktion auf die Fälle von Intoleranz in Bantul gab der Gouverneur von Yogyakarta, Sri Sultan Hamengkubuwono X, seinen Mitarbeitenden Anweisung, diskriminierende Verordnungen in allen Teilen der Sonderregion Yogyakarta zu verhindern.

DIALOGPOTENTIAL

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat es seit Anfang 2020 viele interreligiöse Dialogangebote gegeben; unter anderem in Form von Kunstfestivals und Seminaren, einschließlich einer Werbeaktion für das in Abu Dhabi unterzeichnete Dokument über die Brüderlichkeit aller Menschen. Die meisten dieser Initiativen wurden vom Ministerium für religiöse Angelegenheiten ausgearbeitet, aber auch religiöse Akteure sowie Bürgerinnen und Bürger waren an der Durchführung mehrerer Initiativen beteiligt. Eingebunden wurden auch Gemeinschaften und Menschen, die direkt von Diskriminierungen betroffen sind und hier eine Plattform erhalten, um Gehör und einen besseren Zugang zu Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu finden.

Dialoginitiativen von Einzelpersonen, Religionsgemeinschaften, Ministerium für religiöse Angelegenheiten

Im Folgenden werden die Maßnahmen dargestellt, die von den großen Religionsgemeinschaften ergriffen wurden, um den interreligiösen Dialog zu fördern.

Islamischer Dialog über die nationale Einheit

Das Jahr 2019 begann mit einem positiven Ereignis. Die *Nahdlatul Ulama (NU)*, eine traditionalistische sunnitische Islambewegung in Indonesien, veranstaltete im Februar 2019 die Nationale Konferenz

von *Alim Ulama* und die Große Konferenz der NU. In diesem Rahmen entschieden religiöse Gelehrte darüber, die Verwendung des Wortes *kafir* (Ungläubige) zur Beschreibung von Nichtmusliminnen und -muslimen sowie zur Beleidigung muslimischer Mitbürgerinnen und -bürger mit unterschiedlichen Glaubensvorstellungen zu verbieten. Der stellvertretende Vorsitzende des *Bahtsul Masail Institute (LBM)* aus dem Vorstand der NU, Abdul Muqith Ghozali, erklärte, dass die Geistlichen der NU sich darauf geeignet hätten, das Wort *kafir*, das eine unangemessene und diskriminierende Konnotation habe, durch das Wort *muwathinun* (Bürger) zu ersetzen. Die Entscheidung erhielt vom Generalsekretär der Gemeinschaft der Kirchen in Indonesien (PGI), Gomar Gultom, großes Lob. Seiner Meinung nach müsse jeder Bürger unabhängig von seinem Glauben die gleichen Rechte haben. Auch der Vertreter der indonesischen Buddhisten (*Walubi*), Budi Tan, drückte seine Anerkennung aus. Er erklärte, dass Buddha niemanden für einen Ungläubigen halten würde, weil dies bedeuten würde, sich selbst im Vergleich zu anderen als besser zu betrachten.

Religiöse Gelehrte entscheiden über Verbot der Bezeichnung „Ungläubige“

Weitere positive Entwicklungen ergaben sich aus einem Dialog, der von der Regierung eingeleitet wurde. Im Oktober 2019 hielt die für die islamische Gemeinschaft zuständige Generaldirektion (*Directorate General of Islamic Community Guidance*) in Ambon, Maluku, einen nationalen Dialog über Religion und Nationalität ab. Die Generaldirektion vertritt die Zentralregierung und hat Niederlassungen in allen Provinzen Indonesiens. Ziel war es, Harmonie herzustellen und die Praxis der religiösen Mäßigung zu fördern, während sichergestellt wird, dass jeder Bürger die Freiheit hat, Lehren und Glaubensvorstellungen seiner Wahl anzunehmen und zu praktizieren. Zudem wollte man die Rolle der Leiter von Moscheen (*takmir*) sowie der Imame durch Einbindung eines kulturellen Ansatzes, der extreme radikale Bewegungen unterdrücken kann, sowie durch Einsatz digitaler Medien zur Konfliktprävention, optimieren. Vor allem führte der Dialog auch zu einer Einigung über die Notwendigkeit, einen Loyalitätstest zu entwickeln, um diskriminierende Verhaltensweisen unter öffentlichen Bediensteten aufzuspüren, die mit radikalen extremistischen Idealen in Kontakt gekommen sind.

Förderung der religiösen Mäßigung

Vorgehen gegen religiösen Extremismus

Konsultation mit den Vorsitzenden der Kirchenräte (Synoden) aus ganz Indonesien

Im August 2019 hielt das Ministerium für religiöse Angelegenheiten in Surakarta, Zentraljava, eine Konsultation mit den Vorsitzenden der Kirchenräte (Synoden) ab. Von insgesamt 324 registrierten Synoden in Indonesien nahmen mindestens 63 kirchliche Dachverbände an der Konsultation teil, wobei es sich um Institutionen handelt, die lokale Gemeinden mit gleichem Namen und gleicher Lehre verwalten. Diese von der Regierung unterstützte Veranstaltung zielte darauf ab, das Verständnis für gemäßigte religiöse Praktiken zu steigern und so die Integrität der Republik Indonesien zu erhalten. Die Konsultation befasste sich auch mit Themen, die oft zu Auslösern für Spannungen und Konflikte zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften werden, wie den Eigentumsverhältnissen von Grundstücken, die für Gebetsstätten genutzt werden, oder den dazugehörigen rechtlichen Aspekten (ob das Gebäude beispielsweise einer Stiftung gehört oder im Privatbesitz ist). Zudem ging es um Fragen der Gebäude- und Grundsteuer für Gebetsstätten. Diese Themen wurden im Zusammenhang mit früheren Erfahrungen diskutiert, dass intolerante Gruppen Einwände gegen den Bau religiöser Gebäude erhoben haben, indem sie die Gesetzmäßigkeit oder Legitimität des als Gebetsstätte genutzten Gebäudes in Frage stellten.

Konsultationen zu
Konfliktthemen
wie Bau religiöser
Gebäude

Dokument von Abu Dhabi auf der Indonesischen Bischofskonferenz

Im November 2019 rief die Indonesische Bischofskonferenz (KWI) in Bandung, Westjava, eine jährliche Versammlung mit dem Titel „Brüderlichkeit aller Menschen für ein friedliches Indonesien“ ins Leben. Die Bischöfe erörterten das Abu-Dhabi-Dokument²⁵, das von Papst Franziskus und dem Großimam von Al-Azhar Ahmed Al-Tayyeb auf einer Konferenz in Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate, im Februar 2019 unterzeichnet worden war. Das Dokument unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Christen und Muslimen für den Weltfrieden. An der Veranstaltung in Bandung nahmen Bischöfe und Apostolische Administratoren aus 37 Diözesen, drei emeritierte Bischöfe, Vertreter von Kommissionen, Institutionen, Behörden und Abteilungen der KWI sowie Gastvertreter

der für die katholische Gemeinschaft zuständigen Generaldirektion (*Director General of Catholic Community Guidance*), *Unio Indonesia*, Konzilstheologen, Kirchenbeobachter sowie die Konferenz der Religionsführer in Indonesien (*Koptari*) teil. Der Vorsitzende der Indonesischen Bischofskonferenz (KWI), Kardinal Ignatius Suharyo, unterstrich die von Papst Franziskus während des Ad-limina-Besuchs vom 8. bis 16. Juni 2019 übermittelte Botschaft zum Thema der Brüderlichkeit aller Menschen.

Dialogaktivitäten zur internen Harmonie unter Buddhisten

Am 27. Juli 2019 fanden Dialoge zwischen den buddhistischen Gemeinschaften statt, die sich zum Ziel gesetzt hatten, die interne Abstimmung buddhistischer Versammlungen untereinander sowie die Qualität der staatlichen Dienste für die Gemeinschaft zu verbessern. An der Veranstaltung nahmen 70 Vertreter aus 23 Zentralverwaltungen wie der Sangha, buddhistischen Versammlungen, Organisationen oder Institutionen in Indonesien teil. Anfang April führten sie in Bekasi, Westjava eine Bewusstseinsbildung für buddhistische Lehrer durch.

Hinduistische Kunstfestivals

Im September 2019 veranstaltete die für die hinduistischen Gemeinschaften zuständige Generaldirektion (*Directorate General of Hindu Community Guidance*) zum dritten Mal ihr jährliches Kunstfestival; die Veranstaltung fand über einen Zeitraum von fünf Tagen in Surabaya, Ostjava statt. Der Minister für religiöse Angelegenheiten, Lukman Hakim Saifuddin, sagte, dass mit dieser Veranstaltung die Idee gestärkt werden sollte, dass Religion und Kunst viele Menschen ermutigen können. Das Festival begann mit einer Kulturparade, die vom Gouverneur von Ostjava, Khofifah Indar Parawansa, eröffnet wurde. Er wandte sich an alle Religionsgemeinschaften und bekräftigte, wie wichtig es sei, die Einheit zu wahren. An der Veranstaltung nahmen teil: der stellvertretende Gouverneur von Ostjava, Emil Dardak, der Leiter der Indonesischen Gesellschaft für Hinduismus (PHDI), der für die hinduistischen Gemeinschaften zuständige Generaldirektor, regionale Direktoren, Beisitzer des Forums für religiöse Harmonie (FKUB) sowie viele

weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Indonesien. Der Generaldirektor, I Ketut Widnya, sagte, dass sich das Festival auch im dritten Jahr seines Bestehens dafür einsetzte, die Kulturen des Archipels zu verbinden und die Vielfalt zu erhalten, um die Einheit zu stärken und Indonesien so zu stabilisieren.

Konfuzianische Dialoge

Im Juli 2019 eröffnete das Ministerium für religiöse Angelegenheiten die konfuzianische Gebetsstätte (*Kong Miao*) im Jakabaring Sport Center in Palembang, Südsumatra. Der Tempel vervollständigte die fünf Gebetsstätten, die zuvor im Vorfeld der Asienspiele 2018 erbaut worden waren. Die Veranstaltung begann mit Seminaren und einer Nachbesprechung für die Administratoren des Konfuzianismus-Rates (*Makin*) zum Thema religiöse Mäßigung. Der Minister für religiöse Angelegenheiten, Lukman Hakim Saifuddin, empfahl den Menschen, den Tempel sowohl als Gebetsstätte als auch als soziales Zentrum zu nutzen.

FAZIT

Während die Demokratisierung seit Beginn der Reformperiode 1998 zweifellos einen positiven Einfluss auf die in der Verfassung und in den nationalen Gesetzen garantierte Religionsfreiheit hatte, war gleichfalls eine anhaltende negative Entwicklung in Bezug auf dieses Freiheitsrecht zu beobachten. Die Behörden wandten auch weiterhin ihre berüchtigten Blasphemiegesetze an, um rechtmäßige und friedliche Meinungsäußerungen strafrechtlich zu verfolgen. Die Regierung erlaubte intolerant-konservativen Gruppen weiterhin, Druck auf die Behörden auszuüben und sich die Politik zunutze zu machen, um religiöse Minderheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Gebetsstätten, zu diskriminieren. Hardliner und Bürgerwehren, die an zahlreichen Einschüchterungsversuchen gegen Minderheiten beteiligt gewesen sind, werden noch immer nicht strafrechtlich verfolgt.

Amnesty International und weitere Menschenrechtsorganisationen in Indonesien haben die indonesischen Behörden wiederholt dazu aufgefordert, die Blasphemiegesetze sowie die diskriminierenden Ministerialerlasse aufzuheben, mit denen die Religionsfreiheit und das Recht, Gebetsstätten zu errichten, verletzt werden. Nur durch eine Aufhebung dieser Gesetze würde es den Betroffenen möglich sein, ihren Glauben frei von Diskriminierung und Angst vor Einschüchterung und Angriffen auszuüben.

Bei den Wahlen im April 2019 setzten zahlreiche politische und religiöse Akteure auf die religiöse (islamische) Karte, um die Unterstützung der Wähler zu gewinnen, was verstärkt zu einer Identi-

tätspolitik und einer religiös polarisierten Gesellschaft führte. Sie propagierten spaltende Narrative, um eine Politik gegen bestimmte Gruppen zu rechtfertigen.

Auch nach den Wahlen wurden religiöse Minderheiten weiterhin diskriminiert, belästigt und kriminalisiert. Die Regierung führte für die öffentlichen Bediensteten in mindestens elf Ministerien „Hintergrundkontrollen“ ein, mit denen Verbindungen zu extremen Gesinnungen oder verbotenen Organisationen wie der *Hisbut Tahir Indonesia* aufgedeckt und Betroffene entlassen werden sollten. Die Regierung versuchte, Reformen rückgängig zu machen, indem sie eine Änderung des Strafgesetzbuches verabschiedete. Diese erlaubt es den Behörden, die Blasphemiegesetze zu erweitern, um jeden zu kriminalisieren, der vermeintlich einen religiösen Führer beleidigt oder jemanden zu überreden versucht, Atheist zu werden.

Dennoch bleibt die Tür für weitere Dialoge offen. In verschiedenen Religionsgemeinschaften haben Initiativen zur Förderung des Dialogs stattgefunden. Eine Reihe strategischer Akteure engagiert sich weiterhin für interreligiöse Dialoge, in denen Gemeinschaften und Einzelpersonen, die Diskriminierung erfahren, die Möglichkeit gegeben wird, sich Gehör zu verschaffen, einen besseren Zugang zu Gerechtigkeit und Rechtsmitteln zu erhalten und handlungsfähiger zu werden. Wir müssen Indonesien nicht nur als Land mit muslimischer Mehrheit, sondern – trotz der jüngsten Rückschläge – auch als pluralistische und tolerante Gesellschaft und als Verfechter der Demokratie begreifen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Stimmen, die sich auf internationaler Ebene für die Menschenrechte in Indonesien einsetzen, zu stärken, damit das Land weiterhin der internationalen Menschenrechtsnorm zum Schutz der Religionsfreiheit verpflichtet bleibt, die Häufigkeit der durch Hass motivierten Verbrechen zu senken, die nationalen Schutzmechanismen gegen identitätsbasierte Gewalt zu stärken und diskriminierende Gesetze, Vorschriften oder institutionelle Praktiken aufzuheben.

Anmerkungen

- 01 Vgl. Hefner, Robert W., *Indonesia at the crossroads: imbroglions of religion, state, and society in an Asian Muslim nation*, in: ders., *Routledge Handbook of Contemporary Indonesia*, New York 2018, S. 3–20, hier: S. 3.
- 02 Vgl. Hefner (wie Anm. 1), S. 3–20.
- 03 Vgl. Indonesischer Kirchenrat (Persekutuan Gereja-Gereja Indonesia), 07. Februar 2014, unter: <https://pgi.or.id/membaca-demografi-agama-agama-di-indonesia/> (Stand: 19.11.2020).
- 04 Vgl. Freedom House 2020.
- 05 Vgl. Lindsey, Tim, *Rise of Conservative Islam in Indonesia*, in: Australian Institute of International Affairs, 22. August 2018, unter: <https://www.internationalaffairs.org.au/australianoutlook/jokowis-deputy-pick-confirms-rise-of-conservative-islam-in-indonesia/> (Stand: 18.12.2020).
- 06 Vgl. United States Commission on International Religious Freedom, *Annual Reports, Indonesia 2020*, unter: <https://www.uscirf.gov/sites/default/files/Indonesia.pdf> (Stand: 08.12.2020).
- 07 Vgl. The Jakarta Post, 24. März 2020.
- 08 Vgl. Brown, Iem, *Contemporary Indonesian Buddhism and Monotheism*, in: *Journal of Southeast Asian Studies* 18 (1987) 1, S. 108–117.
- 09 Vgl. Ministry of Religious Affairs of the Republic of Indonesia (Kementerian Agama, Republik Indonesia), unter: <https://data.kemenag.go.id/agamashowboard/statistik/umat> (Stand: 08.12.2020).
- 10 United Nations General Assembly, *International Covenant on Civil and Political Rights*, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf (Stand: 08.12.2020).
- 11 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 19.11.2020).
- 12 Vgl. United Nations Treaty Collection, *Status of Treaties*, online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 19.11.2020).
- 13 United Nations Human Rights Committee, *General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18)*, 20 July 1993 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), Ziffer 2. Deutsche Übersetzung: *Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen*. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005, S. 92–96.
- 14 Vgl. Bielefeldt, Heiner, *Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar*, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), *Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5)*, Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier: S. 121–124.
- 15 Vgl. The 1945 Constitution of the Republic of Indonesia, unter: <https://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/50148/71540/F795093174/IDN50148%20English.pdf> (Stand: 08.12.2020).
- 16 Vgl. Law No. 39 Year 1999 – Concerning Human Rights, unter: [ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/55808/105633/F1716745068/IDN55808%20Eng.pdf](https://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/55808/105633/F1716745068/IDN55808%20Eng.pdf) (Stand: 08.12.2020).
- 17 Vgl. *Judicial review of law number 1/PNPS/1965 concerning the prevention of religious abuse and/or defamation*, unter: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Expression/ICCPR/NGOs2011/ARTICLE19_judicial-review-of-law-number-1-pnps-1965-concerning-the-prevention-of-relig.pdf (Stand: 08.12.2020).
- 18 Vgl. The Jakarta Post, *Spiritually equal*, 10. September 2017, unter: <https://www.thejakartapost.com/academia/2017/11/10/editorial-spiritually-equal.html> (Stand: 19.11.2020).
- 19 Vgl. <https://www.amnesty.org/en/documents/ASA21/018/2014/en/> (Stand: 19.11.2020).
- 20 Vgl. Llewellyn, Aisyah, *Groups warn Indonesia app 'risks worsening' religious intolerance*, 19. Dezember 2018, unter: <https://www.aljazeera.com/news/2018/12/groups-warn-indonesia-app-risks-worsening-religious-intolerance-181218233832014.html> (Stand: 19.11.2020).
- 21 Vgl. Dipa, Arya, *Tasikmalaya authorities ban renovation of Ahmadiyah mosque*, The Jakarta Post, 09. April 2020, unter: <https://www.thejakartapost.com/news/2020/04/09/tasikmalaya-authorities-ban-renovation-of-ahmadiyah-mosque.html> (Stand: 19.11.2020).
- 22 Vgl. Amnesty International, *Local Ahmadiyya community barred from using their mosque*, 14. April 2020, unter: <https://www.amnesty.id/local-ahmadiyya-community-barred-from-using-their-mosque/> (Stand: 19.11.2020).
- 23 Vgl. Sutrisno, Budi, *Closure of Sunda Wiwitan tomb violates human rights*. Komnas HAM, unter: <https://www.thejakartapost.com/news/2020/07/27/closure-of-sunda-wiwitan-tomb-violates-human-rights-komnas-ham.html> (Stand: 19.11.2020).
- 24 Der ehemalige Gouverneur von Jakarta, der Christ Basuki Tjahaja Purnama (Ahok), war der Blasphemie angeklagt und 2017 zu zwei Jahren Haft verurteilt worden; Anm. der Red.
- 25 Vgl. *Die gemeinsame Erklärung zur Geschwisterlichkeit aller Menschen*, unter: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-02/papst-franziskus-abu-dhabi-gemeinsame-erklarung-grossimam.html> (03.12.2020).

Erschienenene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:
<https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- | | | | | | | | |
|----|--|----|--|----|---|---|--|
| 51 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 560 | 36 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544 | 20 | Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 5 | Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 51 | Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559 | 35 | Länderberichte Religionsfreiheit, Oman
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543 | 19 | Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 4 | Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 50 | Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558 | 34 | Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542 | 18 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 3 | Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 49 | Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | 33 | Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541 | 17 | Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | 2 | Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 48 | Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556 | 32 | Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540 | 16 | Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 | 1 | Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 47 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555 | 31 | Länderberichte Religionsfreiheit, Mali
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539 | 15 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 | | |
| 46 | Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554 | 30 | Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 14 | Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 | | |
| 45 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553 | 29 | Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537 | 13 | Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 | | |
| 44 | Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552 | 28 | Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 12 | Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 | | |
| 43 | Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551 | 27 | Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 11 | Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 | | |
| 42 | Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550 | 26 | Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 10 | Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 | | |
| 41 | Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549 | 25 | Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 9 | Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 | | |
| 40 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548 | 24 | Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 8 | Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 | | |
| 39 | Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547 | 23 | Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 7 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 | | |
| 38 | Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546 | 22 | Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 6 | Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 | | |
| 37 | Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545 | 21 | Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | | | | |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX

Redaktion: Katja Voges
© missio 2021
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600560

